



Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Werksausschuss			
Haupt- und Finanzausschuss			
Stadtvertretung			

☒ öffentliche Sitzung	☐ nichtöffentliche Sitzung
---	---

Stadtwerke Schmallenberg	Betriebszweig: Wasserversorgung	Sachbearb.: Herr Erb
--------------------------	------------------------------------	-------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Finanzabteilung					

TOP: 3. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Schmallenberg vom 25.10.2001

Produktgruppe: 53.01 Ver- und Entsorgung

1. Beschlussvorschlag:

Der Werksausschuss/Haupt- und Finanzausschuss schlägt der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung vor:

Die Stadtvertretung beschließt den beiliegenden Entwurf des 3. Nachtrags zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Schmallenberg als Satzung.

2. Sachverhalt und Begründung:

Die Erneuerung von Haus- und Grundstücksanschlüssen an die städtische Wasserversorgung ist ein routinemäßiger Vorgang, welcher sowohl im Rahmen von Straßenbaumaßnahmen als auch in Einzelfällen vorkommt. Im Hinblick auf das durchschnittliche Alter der im Stadtgebiet vorhandenen Leitungen verlagert sich der Schwerpunkt vom Neuanschluss zur Erneuerung von vorhandenen Haus-/Grundstücksanschlüssen. In einem solchen Fall ist gem. § 15 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung ein Aufwandsersatz entsprechend den tatsächlich angefallenen Kosten zu erheben – der sogenannte Kostenersatz -. Die Ersatzpflicht wurde dabei gem. § 15 Abs. 4 dem Anschlussnehmer zugerechnet. Bislang entsprach die o.a. Regelung der herrschenden Rechtssprechung.

Im Hinblick auf die zuletzt vom Verwaltungsgericht Arnsberg geforderte Konkretisierung der Satzungsvorgabe ist es erforderlich, die in § 15 Abs. 1 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung genutzte Definition Anschlussnehmer durch Grundstückseigentümer auszutauschen, die in Abs. 4 zur Wasserversorgungssatzung genannte Formulierung „Ersatzpflichtig ist der Anschlussnehmer“ zu ändern und Abs. 5 zu ergänzen:

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung und Unterhaltung der Haus- und Grundstücksanschlüsse sowie deren Veränderung und Beseitigung ist der Stadt durch den Grundstückseigentümer zu ersetzen. Zu ersetzen ist der Stadt durch den Grundstückseigentümer auch der Aufwand für die Unterhaltung der Hausanschlüsse auf Grundstücken Dritter, soweit solche in Anspruch genommen werden.
- (4) Ersatzpflichtig ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Kostenersatzpflicht Eigentümer des Grundstücks ist, zu dem die Anschlussleitung verlegt wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (5) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so ist für Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit die Anschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dient, haften die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke gesamtschuldnerisch.

Weiterhin ist es zukünftig beabsichtigt, bereits bei der Erstinformation der Stadtwerke über die geplante Erneuerung dem Grundstückseigentümer eine Kostenübernahmeerklärung vorzulegen. Es steht dann somit in der Entscheidungsgewalt des Eigentümers, die vorgeschlagene Erneuerung anzuerkennen oder abzulehnen.